

VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn
2. des Herrn
3. des Herrn
4. des Herrn
zu 3 und 4 wohnhaft:
5. des Herrn
6. des Herrn
7. des Herrn
8. des Herrn

zu 1 bis 8 Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt

- Kläger -

gegen

den Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Thüringer Innenminister,
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

Prozessbevollm.:
Rechtsanwälte

- Beklagter -

wegen
Sonstigem

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

den Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Lenhart,
den Richter am Verwaltungsgericht Hofmann und
den Richter am Verwaltungsgericht Erenkämper sowie
die ehrenamtliche Richterin Francke und
die ehrenamtliche Richterin Lorber

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **23. Oktober 2012** für Recht erkannt:

Hinsichtlich des Klägers zu 8. wird das Verfahren eingestellt. Im übrigen wird der Beklagte verpflichtet, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von 50.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen, die Behauptung öffentlich zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, dass es sich bei dem MC Erfurt um einen kriminellen Motorrad- bzw. Bikerclub handelt.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Erledigung hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Kläger machen gegen den Beklagten einen Unterlassungsanspruch geltend. Die Kläger zu 1. bis 7. sind Mitglieder des Motorradclubs MC Erfurt. Der Kläger zu 8. war Mitglied des Clubs und hat den Club im Laufe des gerichtlichen Verfahrens verlassen.

In der Antwort auf eine Kleine Anfrage eines Abgeordneten des Thüringer Landtags antwortete das Thüringer Innenministerium in der Landtags-Drucksache 5/2547 vom 8. April 2011 auf die Frage, über welche Erkenntnisse die Landesregierung hinsichtlich Strukturen, Mitglieder- bzw. Anwärterzahl, Trefforten, Überschneidungen mit der rechtsextremen Szene zu in Thüringen ansässigen bzw. aktiven Motorrad- bzw. Bikerclubs verfüge, dass der Landesregierung folgende kriminelle Motorrad- und Bikerclubs "(Outlaw MotorCycle Gangs - OMCG's)" bekannt seien. Dem war eine Übersicht mit neun laufend nummerierten Vereini-

gungen beigefügt, die unter der laufenden Nummer 2 zu der Rubrik "OMCG" die Angabe "MC Erfurt (Supporter)", zu der Rubrik "Trefforte" die Angabe "99089 Erfurt, Mittelhäuser Str. 26" und zu der Rubrik "Anzahl Mitglieder/Anwärter (Stand 28.02.2011)" die Angabe "9/5" enthielt.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2011 forderten die Kläger den Beklagten auf, bis zum 1. Juni 2011 eine Unterlassungserklärung abzugeben. Eine Reaktion des Beklagten erfolgte nicht.

Am 16. Juni 2011 erhoben die Kläger beim Landgericht Erfurt Klage. Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss des Landgerichts vom 27. Oktober 2011 an das Verwaltungsgericht Weimar verwiesen. Der Kläger zu 8. und der Beklagte haben das Verfahren für in der Hauptsache erledigt erklärt.

Die Kläger tragen vor, für den durchschnittlichen Leser der Landtagsdrucksache werde der MC Erfurt als ein Motorradclub dargestellt, dessen Zweck und Tätigkeit darauf gerichtet sei, Straftaten zu begehen. Dies entspreche nicht den Tatsachen. Durch diese Darstellung würden die Persönlichkeitsrechte der Kläger als Mitglieder des Clubs verletzt.

Die Kläger zu 1. bis 7. beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu untersagen, die Behauptung öffentlich zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, dass es sich bei dem Red Devils MC Erfurt um einen kriminellen Motorrad- bzw. Bikerclub handelt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er erwidert, die Zuordnung des Clubs beruhe auf einer Übersetzung der Bezeichnung "Outlaw Motorcycle Gangs" mit "kriminelle Motorrad- und Bikerclubs". Diese Zuordnung lasse sich wiederum darauf zurückführen, dass der Club sich als Supportclub der MC betrachte. Diese Zuordnung sei auch nicht diskriminierend, da die einschlägigen Motorradclubs selbst das Image von Outlaws pflegten. Im Übrigen bestehe eine enge Nähe zu dem Club . Dies ergebe sich aus dem Internetauftritt des Clubs der Kläger ebenso wie aus der Nutzung des Clubhauses der Kläger durch den Club . Der Club wiederum sei regional und überregional in vielfältiger Weise kriminell in Erscheinung getreten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die Verwaltungsakten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger zu 8. und der Beklagte den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet. Die Kläger zu 1. bis 7. haben einen Anspruch auf die begehrte Unterlassungsverpflichtung.

Die Kläger sind klagebefugt. Die Bezeichnung des Motorradclubs, dem die Kläger angehören, als kriminell lässt die für die Klagebefugnis ausreichende Möglichkeit einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Kläger aus Art. 2 Abs. 1 GG erkennen. Die Kläger sind ohne weiteres öffentlich als Mitglieder der Vereinigung identifizierbar. Dies ergibt sich insbesondere aus dem von den Klägern dargelegten Tragen einer einheitlichen Kleidung, die im äußeren Erscheinungsbild durch Embleme und Ähnliches ausdrücklich auf die Identifizierbarkeit angelegt ist.

Die Klage ist auch begründet. Mit der Aussage gegenüber dem Thüringer Landtag greift der Beklagte in das Grundrecht der Kläger aus Art. 2 Abs. 1 GG ein. Der Umstand, dass es sich um eine amtliche Äußerung handelt, zu der der Beklagte gemäß Art. 67 Abs. 1 ThürVerf verpflichtet war, steht dem Eingriffscharakter nicht entgegen. Zwar ist nicht jedes staatliche Informationsverhalten als Grundrechtseingriff zu bewerten. Maßgebend ist, ob der Schutzbereich des Grundrechts berührt wird und ob die Beeinträchtigung jedenfalls eine eingriffsgleiche Maßnahme darstellt. Dafür reicht eine mittelbar faktische Wirkung aus (OVG Münster, Beschluss vom 2. Februar 2010, 15 B 1723/09, zit. n. Juris). Dies ist hier der Fall. Angesichts der Bedeutung der Aussage im Rahmen der Beantwortung einer Anfrage aus dem Landtag ist eine spürbare Wirkung in den Schutzbereich des Grundrechts gegeben. Dieser Eingriff ist auch nicht gerechtfertigt.

Rechtsgrundlage für dieses Begehren ist der allgemeine öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch, der in § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB wurzelt und allgemein anerkannt ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. März 1996, 8 B 33/96, zit. n. Juris). Der öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch setzt voraus, dass ein rechtswidriger hoheitlicher Eingriff in grund-

rechtlich geschützte Rechtspositionen oder sonstige subjektive Rechte des Betroffenen droht (ständige Rechtsprechung der Kammer, zuletzt Urteil vom 20.10.2011, 8 K 813/10 We). Indes sind amtliche Äußerungen eines Hoheitsträgers mit Eingriffsqualität dann gerechtfertigt, wenn sich der Hoheitsträger im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben bewegt und die rechtsstaatlichen Anforderungen an hoheitliche Äußerungen in Form des Sachlichkeitsgebots gewahrt sind (zuletzt etwa OVG Münster, a.a.O.). Hierfür ist erforderlich, dass mitgeteilte Tatsachen zutreffend wiedergegeben werden und Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen und den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten sowie auf einem im Wesentlichen zutreffend und zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhen. Außerdem dürfen die Äußerungen im Hinblick auf das mit der Äußerung verfolgte sachliche Ziel im Verhältnis zu den Grundrechtspositionen, in die eingegriffen wird, nicht unverhältnismäßig sein.

Die Bezeichnung des Clubs der Kläger als kriminell ist ein Werturteil, dem es allerdings nach Auffassung der Kammer an einem zutreffend, sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern fehlt. Es ist auch zu erwarten, dass der mit diesem Werturteil verbundene Eingriff im Sinne einer Wiederholungsgefahr zukünftig droht. Das öffentliche Interesse an den Geschehnissen innerhalb des Rockermilieus lassen erwarten, dass der Beklagte sich in Zukunft wieder zur Frage krimineller Aktivitäten innerhalb dieses Milieus äußern wird.

Die Bezeichnung "kriminell" kann nicht als bloße Übersetzung des Wortes "outlaw" angesehen und den Klägern zugerechnet werden. Die Kammer kann bereits nicht erkennen, dass die Bezeichnung "outlaw" von den Klägern selbst zur eigenen Bezeichnung verwendet wird. Außerdem wird der englische Begriff "outlaw" mit "Geächteter" oder "Vogelfreier" übersetzt (Langenscheidts Handwörterbuch Englisch, Band 1, englisch-deutsch, 7. Auflage 1993, S. 452) und gehört damit in einen anderen Bedeutungszusammenhang als der deutsche Begriff "kriminell", dem das englische Wort "criminal" entspricht (Langenscheidts Handwörterbuch Englisch, Band 2, deutsch-englisch, 4. Auflage 1993, S. 1120). Nach Auffassung der Kammer setzt die Bezeichnung als kriminell einen Zusammenhang zu der Begehung von Straftaten voraus. Die Begriffe "Geächteter" und "Vogelfreier" hingegen beziehen sich auf eine Ausgrenzung aus einem sozialen Gefüge, die nicht notwendig durch die Begehung von Straftaten gekennzeichnet ist, sondern vielmehr und eher durch eine Ablehnung sozialer Regeln oder eine andersartige Lebensauffassung. Deshalb kann die öffentliche Bezeichnung mit dem Werturteil "kriminell" in einem Kontext wie im vorliegenden Fall nur gerechtfertigt sein, wenn sich ein Zusammenhang zu der Begehung von Straftaten tatsächlich herstellen lässt.

Ein unmittelbarer Zusammenhang in diesem Sinn fehlt im Fall der Kläger und ihres Clubs, da es zwischen den Beteiligten unstreitig ist, dass die Kläger selbst keine Straftaten begangen haben oder auch nicht der Begehung von Straftaten verdächtig gewesen sind.

Die Kammer ist auch der Auffassung - insoweit entgegen der vom Berichterstatter im schriftsätzlichen Verfahren geäußerten Meinung -, dass die Nähe der Kläger und ihres Clubs zu dem Motorradclub nicht geeignet ist, die Bezeichnung des Clubs der Kläger als kriminell zu rechtfertigen. Zwar kann der Umstand, dass Mitglieder einer Vereinigung im Zusammenhang mit ihrer Zugehörigkeit zu dieser Vereinigung Straftaten begehen, ausreichen, auch diese Vereinigung als kriminell zu bezeichnen. Hinsichtlich des Clubs sind - wie sich aus der vom Beklagten im Verfahren vorgelegten Übersicht ergibt - eine Vielzahl von insbesondere überregional begangenen Straftaten von Clubmitgliedern dokumentiert, die es rechtfertigen können, diesen Club als kriminell zu bezeichnen. Allerdings setzt eine Übertragung des Begriffs auf die Kläger und ihren Club voraus, dass sich eine Verbindung der Kläger bzw. des Clubs gerade zu diesen Straftaten herstellen lässt. Eine Verbindung zu dem Club, die sich auf das strafrechtlich unauffällige Clubleben beschränkt, reicht nicht.

Die Kammer kann indes lediglich eine solche - strafrechtlich unauffällige - Verbindung der Kläger und ihres Clubs zu dem Club erkennen. Nach den vorliegenden Unterlagen beschränkt sich die Verbindung auf die Bezeichnung als "Supporter", also Unterstützer, auf der Webseite der Kläger. Die Art der Unterstützungsleistung wird dann an einem Beispiel konkretisiert, nämlich der Überlassung des Clubhauses der Kläger an Mitglieder der

. Auch soweit sich die Kläger mit ihrem Club als Teil der weltweiten Rockerbewegung sehen - etwa durch die Bezeichnung als "Official Support Club of" - fehlt dieser Selbstdarstellung eine Nähe oder gar Identifizierung mit den kriminellen Aktivitäten des Clubs bzw. einzelner Mitglieder dieses Clubs. Angesichts der weitgehenden sozialen Stigmatisierung, die mit der Bezeichnung kriminell verbunden ist, sind nach Auffassung der Kammer erhebliche Anforderungen an das diesem Werturteil zugrundeliegende Tatsachenmaterial zu stellen. Solche Tatsachen liegen hier nicht vor.

Hinsichtlich des erledigten Teils des Verfahrens ist die Entscheidung über die Kosten gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO in das billige Ermessen des Gerichts gestellt. Es entspricht diesem Ermessen, die Kosten dem Beklagten aufzuerlegen, da die vom Kläger zu 8. erhobene Klage aus den im Urteil dargelegten Gründen Erfolg gehabt hätte. Im übrigen folgt die Kostenentscheidung § 154 Abs. 1 VwGO. Soweit die Entscheidung hinter dem Antrag der Kläger zu-

rückbleibt, fällt dies im Sinne von § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO nicht ins Gewicht. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Hinsichtlich des erledigten Verfahrensteils ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar. Im Übrigen steht den Klägern zu 1. bis 7. und dem Beklagten die **Berufung** gegen das Urteil an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Weimar zu stellen.

Der Zulassungsantrag ist innerhalb zweier Monate nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist - wenn sie nicht bereits mit dem Zulassungsantrag erfolgt - beim Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2 - 4, 99423 Weimar einzureichen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Lenhart

Hofmann

Erlenkämper

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Streitwertbeschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar** einzulegen.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von **sechs Monaten** eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

Lenhart

Hofmann

Erlenkämper